

1698 November 27.

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE [AM 1. DEZEMBER 1698
BEGINNENDE] AUSSERORDENTLICHE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG IN
BADEN

s. Zurlaubiana AH 113/41

Abweichend dazu heisst es unter Pt. 2 hier in AH 113/42:

*"Die Landtschreyberey in den Freyen ambteren betreffend, Weilen ...
von den besetzungen der Under Vögten, und von den kessleren ..."*

Original - AH 113, 99-102 - Blatt 101^V und 102^F leer

1699 Juli 1.

A

INSTRUKTION¹ VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE [VOM 5. BIS 29. JULI
1699 DAUERENDE] JAHRRECHNUNG IN BADEN

EA VI 2, 793 (Nr. 417)

Gesandte: **Beat Kaspar** Zurlauben von Gestelenburg, Hptm., Ritter,
Landeshptm. der Freien Aemter, alt Ammann [von Stadt und
Amt Zug], [Gerichts]herr von Nesselbach, Hembrunn und
Anglikon;
Gallus Letter, Hptm., [Stadt- und Amts]rat

1. *"Weilen Mann zu Jnsprugg [d.h. bei Vorderösterreich, von wo Inns-
bruck Regierungssitz war] keinen agenten biss dahin gehabt, und
solcher die lobl. Orth nur kosten wurde, so überlasst man es denen
Jenigen lobl. Orthen, welches es nutz und gueth befunden haben,
auff Jhren Costen eine person zu bestellen oder nit, Wan es aber
ohne Costen beschehen wurde, mag manss auch leiden."*²

2. Thurgeü.

*Wan wegen danneggischen abzug [- 1693 hatte der Bischof von Kon-
stanz, Marquard Rudolf Rodt von Bussmannshausen, die Herrschaft
Tannegg an das Kloster Fisingen verkauft -]³ abermahlen anregung
gemacht wurde, bleibt man diss orths, bey der schon Vormahlen ge-
öffneten Meinung, das man selbigen beziehen thue etc."*⁴

3. [Grafschaft] Baden.

die Fertigungen der lehenhöff und eigenen güetheren betreffend,

solle Jedes Stukh es seye Klein oder gross vor dem Jenigen Gricht in dessen baan und Jurisdiction selbiges gelegen ist, gefertigt werden.⁵

4. Dass Vergleichs Proiect [von 1685]⁶ wegen [den Aemtern] Clingnau und Zurzach [- beides Herrschaften des Bistums Konstanz -] ist lauth [Rats-]Prothocols den 21. Maij 1688 Von Meinen g. HH. [Ammann und Rat] der Statt und ambt [Zug] ratificiert und erkhent worden solches nach Costantz [an Bischof Franz Johann, Vogt von Prassberg-Summerau] in der formb zu schreiben, wie andere mehrere lobl. [in der Grafschaft Baden] mitreg. [VIII Alte Orte] auch gethann haben; Wan aber Wass neüwes wider solches proiect wurde von der Cantzley Baden, oder sonsten Vorgebracht werden, das zuvor nit Moviert worden, und denen lobl. reg. Orthen an Jhrem Recht nachtheilig, solte solches dan wider in abscheydt genommen werden.
5. Dass die Canonicaten [der] Propstey, Custorey und Decanat zu Zurzach von denen landtvögten [- gegenwärtig war Jakob Balthasar Landvogt in der Grafschaft Baden -] gleichsamm auff die ganth geschlagen werden sollen, ist gantz Unrecht, ohnverantwortlich und ergerlich; Desswegen man sich dises orths wohl gefallen lasset, das ein gewüsses für die landtvögt für das Placet zu nemmen, es seye 100 ducaten oder etwass mehr, taxiert werde, Wie denen HH. Ehrenges. desswegen mit mehreren lobl. reg. [V kath. Schirm]orthen sich zu conformieren überlassen seyn solle: Jst auch Meiner g. HH. Meynung, dass die denen landtvögten Fallendte Canonicaten mit tauglichen Subiectis auss denen lobl. reg. orthen dem Umbgang nach besetzt werden sollen.⁷
6. Wegen der Titulatur ist dasigen orths resolution, das die Statt baden denen lobl. reg. orthen Khünfftighin den titul geben und schreiben solle, Unseren gn. Herren unnd oberen etc. Und soll auch beygebracht werden, dass ged. Statt baden der lobl. orth Schilt widerumben ob deme thor renovieren und mahlen lassen solle.⁸
7. Der Coblentzeren, so güetter auff [äbtisch] St. bläsischen territorio haben, davon von seithen St. blasi kriegsanlagen gesuecht worden, angelegenheit betreffendt, ist denen HH. Ehrenges. überlassen von dem Undervogten zu Baden [Beat Anton Schnorf] zu vernemmen, worinnen die Sach bestehe, und danne mit übrigen lobl. Mitreg. Orthen das Jenig beytragen zuhelffen, wass man recht und billich finden wird.⁹
8. Wegen denen Ehrschätzen, so lauth Eines von Herren Landtvogt zu baden [Beat Holzhalb] übersendten Schreibens von den lehen und Zinssgüetteren all zu hoch bezogen werden sollen, werden die HH. Ehrenges. hierüber der übrig lobl. [in der Grafschaft Baden mitreg.] Orthen HH. Ehren deputirten, auch die Jenige, so solche Ehrschätz be-

ziehen, verhören, und danne Nach befindenden dingen Jeden bey seinen habenden rechten bleiben, zumahlen auch denen Underthanen keine neüe beschwernussen auffburden lassen.¹⁰

9. Weilen sich das lobl. Gottshauss wettingen wegen des vom Landtvogteyamt vorgenommner bereinigung eines zu Wirenloos [=Würenlos, einer Herrschaft Wettingens] gelegnen und dem Spital Zürich gehörigen lehenhoffs sehr beschwert, und vermeint, das dardurch seinen nidergerichtlichen und Cantzleyrechten eintrag beschehe; obwohlen von letstgehaltener lucernischen tagsatzung [der VII kath. Orte - IX ausg. GL und SO - und der Abtei St. Gallen vom 7. bis 9. Mai 1699]¹¹ dem landtvogt [Holzhalb] zu baden fürzufahren beföhlen worden, weil sich das landtvogteyamt in possessione befinden solle; Solle doch das gottshauss hierüber angehört, und darüber die gebühr erkennt werden.¹²

10. Rheyenthal.

Wan alle übrige dess Rheynthals reg. lobl. [VIII] orth[: ZH, LU, UR, SZ, UW, ZG, GL, AP] dass vom Landtvogt [von 1696 bis 1698, Johann Jakob] Schüss [=Schiess 1698] verkauffte kleine Stükhlin boden per 80 R fahren lassen, auch die Kauffs conditionen ferners observiert werden, und sich alles dem vor einem Jahr geschehenen¹³ vorgeben ähnlich befinden thuet, mag solches auch Unsers Orths halben tolleriert werden, doch sollen füröhin dergleichen Verkhauff ohne Vorwissen der lobl. reg. Orthen nit beschehen.

11. Mann Jst Unsers orths halber, weil solches [1692] die Communella verworffen^{13a}, billich der Meynung, dass dem Fürstl. Gottshauss St. Gallen [- Abt war damals Leodegar Bürgisser -] seine hiebevorgewohnte recht im Rheyenthal reintegriert und unversehrt verbleiben sollen, Wan aber vor auffgerichter Communella [d.h. vor 1676]^{13b} zwischen wohlged. Fürstl. Gottshauss und dem landtvogteyamt immer wehrende Streitigkeiten der Jurisdictionalien halber sich ereünet, alss werden solche muethmasslich wider neüwer dingen sich herfürthuen, da dann die HH. Ehrenges. dass Oberamt auch Verhören, dem Fürstl. Gottshauss das ohnstreitige eignen, wass aber Streitig und Unlauther seyn und verbleiben wurde, ad referendum in abscheydt nemmen, oder darüber fernere instruction und befelch einholen, weil man umb das Jenige so nit bekant, dass auff die paan kommen werd, positive nit instruieren kan.¹⁴

12. Sargans.

Den Transport der god[ischen] Müllin [gemeint ist die Mühle von Jakob Good, in Flums]¹⁵ hat man Unsers orths wegen der khomblichkeit Jhnen zugegeben, doch in der Meinung, dass selbe andern Müllinen [in der Grafschaft Sargans?] ohnschadlich seyn solle; Wan aber andern Müllinen hierauss schaden zustuende, were dises orths Meinung,

das alles in vorigen standt solte gerichtet werden, obe es nun denen andern Müllinen schädlich, wird denen HH. Ehrenges. zu erkennen überlassen.

Danne sollen die Partheyen selbstn wegen dess zu [und durch] glaruss beschehenen Vergleichs [mit den Gemeinden Mels, Flums, Sargans, Weisstannen und Vilters]¹⁶ umb holtz hauwens bey hiesigem orth umb die ratification anhalten.

13. Wan die lange Uebung und Urbarium zu Sargans wider dess Fürstl. Gottshauses Pfeffers praetendierendte rechtsamme der Mannschafft und Mineralien [=Bergbau] lauffen, so dass dessen habende alte Öst[erreichische - d.h. von Kaiser Friedrich I. Barbarossa aus dem Jahre 1161 stammende] brieff¹⁷ lengsten in abgang kommen, und nimmermehr beobachtet worden, und die l[obl. in Sargans] reg. [VII] orth [VIII Alte Orte ausg. BE] in possessione stehen; alss findt man Unsers orths halben bedenklich solche alte brieff wider zu erneüweren, und disem Gottshauss einzuraumen, wass es lengsten nit mehr weder gehabt, noch exerciert, solle auch bey der von ferndrieger Jahrrechnung¹⁸ desswegen gegebner antworth sein bewenden haben.

14. Freyen Aembter.

Die landtschreyberey in denen freyen ämbtern betreffend [Verwaltungsreform], ..." etc. s. Zurlaubiana AH 113/41 Pt. 2

Zusätzlich steht hier in AH 113/43 noch: "mit dem zusatz, das Unsers orths wegen auch ein gleiche reformation in übrigen gemeinen Vogteyen vorzunemmen nöthig befunden worden etc., wie die HH. Ehrenges. alles mit mehreren beyzutragen und darzuthuen wüssen."¹⁹

15. Wan zu baden wegen der Statt bremgarten mit dem lobl. Standt Zürich habenden [Kelleramt-]Streittigkeit²⁰ [- das Kelleramt war eine Herrschaft von Bremgarten -] anzug beschehen wurde, sollen Unsere HH. Ehreng. beyde Partheyen Verhören, und nach befindenheit der Sachen bewantnuss ged. Statt bremgarten bey Jhren rechtsamminen protegieren helfen.

16. Dass Reglement²¹ der HH. Obristen, haubtleüthen und gemeinen Soldaten wegen Franz. Kriegsdiensts, belangend, bleibt man erstlich wegen beeydigung der HH. obristen bey Unsers Orths abgefassten und nacher Zürich [dem Vorort] participierten Meinung, dass die HH. Obristen den Eydt denen Jenigen lobl. Orthen, von welchen Sie Compagnyen under sich haben, praestieren sollen; und danne sollen die HH. Ehrenges. obangezognes Reglement Jhro Excellentz dem Franz. H. Ambassadors [Roger Brulart, Marquis de Puysieux] bestermassen dahin recommendieren, das dieselbe ein solches durch dero kräftigen Officijs bey Jhro königl. May. [Ludwig XIV.] beliebend mache: Und Jm fahl die lobl. orth, so iüngst in baden [an der gemeineidg. Tagsetzung vom 1. Dezember 1698]²² die reformen nit angenommen, und

hernacher solche auch eingangen, ein mehrers erhalten hetten, Jhr Excellenz auch dahin zu vermögen, das soliches lauth dero guethmüethigen anerbiethen, Unserem Orth auch zuge...eignet werde. Und fahls mehrers nothwendig, so Unserem Orth gedeylich seyn möchte, sollen Unsere HH. Ehreng. bestermassen bey Jhr Excell.^a einrichten, und aber allererstl. dero umb die behändigte pension dankhen und disses orths interesse ferners recommendieren etc.²³

17. Wan wegen dem Zohl der Gmeindt Virra [=Vira] enet dem Gebyrg etwass vorkhomete, solle man vernemmen, wass selbe hierzu für recht habe, und danne hierüber der übrig [in Ennet Gebirgs reg.] lobl. [XII] orthen [- XIII ausg. AP -] Meinungen verhören und in abscheydt nemmen.²⁴
18. Wie mann künfftighin denen HH. Praelaten [so u.a. der Abtei Muri, wo Plazidus Zurlauben Abt war] den titul geben solle, will sich Unser Orth mit übrigen lobl. orthen conformieren.
19. Weilen man bey disen klamen und so theüren Zeiten wegen der fruchten kauff und Vorkauff so gefährliche Unordnung Verspürt, und leichtlich zu Muethmassen dass Ein solche theürung mehrentheils von selbigen Verursachet worden, werden Unsere HH. Ehreng. bedacht seyn, desswegen in gesambter lobl. Eydtgnoschafft guete und heilsamme Verordnungen, damit die schädliche Vorkhauff, Wucher und dergleichen Verhindert, der frey kauff geüffnet, mithin die 1. fruchten widerumben in einem lidenlichen werth erkhaufft werden möchten, mit übrigen lobl. Orthen zu determinieren und zumachen: zumahlen auch die hierinnfahls verdächtliche, und verklagte Personen zu Jhrer veranantwortung an behörigen orthen zu ziehen und ziehen zu lassen.²⁵
20. Weilen die Meyländ[ische] congratulations gesandtschaft [von 1698 - Gesandtschaft der VII mit Mailand/Spanien verbündeten kath. Orte - IX ausg. GL, SO - zur Begrüssung des neuen Gubernators Charles-Henri de Lorraine, Prince de Vaudémont]²⁶ (welche man vermeint lauth lesterem lucernischen abscheidts [der Tagsatzung der mit Mailand/Spanien verbündeten VII kath. Orte und der Abtei St. Gallen vom 7. bis 9. Mai 1699]²⁷ under denen lobl. orthen füröhin umbgehen zu lassen mit dem Character Eines Jnviato straordinario) denen lobl. orthen grosse Unkosten verursacht, Jst unsers orths Sentiment und Meinung, dass dises Compliment, wie vor disem auch beschehen, wider mit schreiben solte Verrichtet werden, und damit es der künfftige Gubernator desto Minder zu empfinden hette, könnte dise resolution etwan guetbefindendter orthen, alss bey dem H. [mail./span.] Ambasciadores [- gegenwärtig war dies Carlo Casati -], oder auch anderwärts, vor erwellung eines neuen Gubernatoren wüssenhaft gemacht werden, und könnte zu solchem der praetext dienen, dass man den

letsten abgesandten [Leodegar Keller, von Luzern]²⁸ so den Character Eines Ambassadors gehabt, in der publicierten Grida nur einen Jnviato tituliert.²⁹

21. Wan H. Girardelli [von Bellinzona]³⁰ das Auditorat in Spagna solte bekommen, wurde Er dessentwegen dahin reisen und sich dorthen auffhalten müssen, in welchem fahl Jhme dann ein Character gegeben, und auch gebührend recognosciert werden könnte, nach dem seine Verrichtung glücklich aussfallen wurde; dass Mann Jhne aber a posta an den Spanischen hooff schikken solle, ist es wegen grossen Costens und Ungewässer Verrichtung sehr bedenklich; Gleichwohlen möchten die HH. Ehrenges. vernemmen Wass übrige lobl. [kath.] Orth intentionieret, wie man die kosten aussteilen, und wie hoch sich solche belaufen möchten? und danne es wider ad referendum nemmen: da inzwischen auch zu vernemmen seyn wird, obe ged. herr sein Jntent zu Rom [- wo sich Girardelli bei Gardehptm. Hans Kaspar Meyer von Baldegg aufhielt -] erhalten oder nit, welches dan auch zu resolvieren machen wird, obe mann seiner gebrauchen solle oder nit.

22. Den Vich Verkhauff [über die Alpen nach Mailand]³¹ betreffend ist Unsers Orths geschlossne und confirmierte Meynung, dass Mann allein die haubtmärckht lauwiss [=Lugano] und bellentz [=Bellinzona] mit dem S.V. Ross- und Rindervich besuechen und anbey under grosser Straff von dorthen auff Meylandt zu fahren nit allein Verbiethen, sondern die Unserigen befelchnen solle mit dem Vich, so alldorthen nit Verkhaufft wurde, widerumben heimzufahren, aussert diser Zeit aber für das heürige Jahr gänzlichen abgeschlagen und verboten seyn solle Ein- oder aussländisch Vich under wass Vorwandt und praetext es Jmmer geschehen könnte, auff Meylandt zutreiben. Ferners sollen auch die HH. Ehrenges. mit denen überigen lobl. Orthen abrathen helfen, Wass dem gemeinen wesen zum besten und zu verhüetung ferneren dahero rührenden landtschadens das gedeylichste wird erachtet werden, absonderlichen auch, wievill mann künfftighin für die Caparra (für welche man dasigen orths 1 ducaten und nit weniger anzunemmen vermeinte) von den weltschen [=mail.?] kauffleüthen nemmen solle?

2. Wan Ein Stukh Vich wegen beschlagen hinckhend, oder schadloss wurde, obe solcher schaden nit dem käuffer zuwachse? Weilen Er damit das Vich in seine hand nimbt etc., und da

3.^{to} Ein Stukh Vich von 3 oder mehr zusammen verkhaufften Stukhen vor der abfüehrung schadloss oder gar abgehen wurde, obe nit wegen dem besten, wie dem schlechtesten Stukh an dem kauffschilling gleichvill abgezogen werden solle, damit man sich zurichten wüsse? Unsers orths Meinung ist über dise puncten quod sic etc. Und letstlich obe die teutsche Vichhändler, so auff obgesagte beede Markt

Vich treiben, nit im landt dass abführende Vich baar bezahlen sollen? Ueber dises hin solle auch Unsers Orths wegen angebracht werden, dass kein orth ohne dess andern vorwissen etwass von dem Jenigen, so die lobl. Orth mit ein andern dises Vich-kauffs halber auffnehmen und schliessen werden, umb dess gemeinen besten und gueten Vernemmens willen abändern und davon abstehen möchte: könnte auch etwan nach guetbefinden der entschluss hierinfahls nacher Meylandt kundtbahr gemacht werden.

23. Die Savoische Pundtsgelter und ausstehendte Pensionen sollen abermahlen nachtruhlichen sollicitiert, und auch nachgeschlagen werden, wie es mit Einem neüwen Regiment [Reding]³² Ein beschaffenheit habe, davon man etwass gehört, aber den gneugsamen nachricht nit hat, solches dann kan hinderbracht werden.³³
24. Weilen sich auff [obgenannter] lucernischer tagsatzung³⁴ die Mehrtheils lobl. orth nit ohngeneigt erzeugt haben, Jhro Key[serl.] May. [Leopold I.] wegen Suspension der Zohlsbefreyung zu willfahren, woferen die lebenssmittell [im spez. das Getreide gemeint] darvon excipiert etc.; alss werden die HH. Ehrenges. mit denen mehreren lobl. Cath. orthen halten, und Jhro Keys. May. hierinnfahls auff 10 Jahr deferieren, in ansehung, das gegen denen Ertzhertzen von Oestereich ein gleiche Willfahr mehrmahlen, und sogar auch auff 25. Jahr hinauss ertheilt worden, also das Jhr Keys. May. empfindlich auffnehmen wurde, wan dero wegen aussgestandenen so Schweren türgen [=Türken] kriegs³⁵ der gemeinen Christenheit zum besten, minder zu Ehren und respect deferiert werden solte, alss deroselben Vorfahreren und Ertzhertzen zu Jnsprugg beschehen; und dörffte wohl sonsten ohne der orthen consens und via facti der Zohl gesteigeret, und dannethin wofern kein Verkhomnuss der Jahren halber beschehen, beständig continuiert werden: bey disem aber kan man anlass nemmen die ohngehinderte abfolgung der 1. früchten, auch die Erbeinungsgelter zufordern, weilen Jhr Keys. May. sich in dero schreiben vernemmen lasset, dass Sie denen lobl. orthen anderwehrtig mit gnaden wolle begegnen.³⁶
25. Wegen der Maria Zieglerin [=Ziegler] von Wuppenau und zwüschen derselben und Jhrem Ehe-Mann Ulrich Stächelin [=Stähelin, aus dem Thurgau] von dem Chorgricht zu Zürich aussgesprochne Ehescheidung können die HH. Ehrenges. von Zürich [Andreas Meyer und David Hess] zwar angehört werden, wie und wan dieselbe beschehen; Wan aber dass Chorgericht mehrmahlen zu weit gegriffen (wie der bricht von denen thurg. amtleüthen falltet) alss wird Unseren HH. Ehrenges. obgelegten seyn darauff zu seyn und zu behaupten, dass in disem und auch künfftigen fählen dem landts Friden [von 1656] nach dem [16]32.^{ten} Vertrag³⁷ nit zu wider gehandelt werde, noch das Chorgricht seine

Jurisdiction weiters extendiere, alss Jhme gebührt: Und wan es sich befindet, wie die Zieglerin Vorgegeben, so lasst man es bey Jhro gegebenner orthstimm bewenden.³⁸

26. Weilen umb etwass zu vernemmen kommen, alss Wan die Underthanen in gemeinen Vogteyen mit dess Saltzes Preiss Ungleich gehalten wurden, vermeinte man dass man alle Vier Jahr, da die Saltz tractaten erneüweret werden, einen gewüssen Preiss machen thätte, wie man das Saltz in gemeinen Vogteyen denen Underthanen geben solte etc., mit hin danne die debitierung unnd Verschleissung dess ... Saltzes in mehr ged. Vogteyen veramodieren und dem Jenigen verleichen solte, welcher zu handen der lobl. reg. orthen zum meisten dafür bezahlen und geben wurde.³⁹
27. Wegen Einer denen [=Schultheiss und Rat?] von Wallenstatt heraus gegebennen Orthstimm, krafft deren Sie inss khünfftig der kindertheilung gegen denen lobl. zu Sarganss reg. orthen umb erlegung 20 R alle 2 Jahr gelediget seyen etc. Weilen mann vernimmbt, dass desentwegen den lobl. reg. orthen ein merkhlicher schaden zuwachse, alss sollen die HH. Ehreng. hierüber dass landtvogtey amt verhören und dan ad referendum nemmen.⁴⁰
28. Wan vom lobl. Standt Zürich angebracht wurde wegen freyen handels und wandels der herrschafft knonau und dem orth Zug etc. sollen Unsere H. Ehreng. dahin trachten, dass fürhin es in dem alten standt bleiben möchte, wie Zürich selbsten anerbotten lauth Schreiben, so H. [alt] amman [und derzeitiger Stadt- und Amtsrat, Christoph I.] An der Matt haben solle.⁴¹ ...

[gez.] Frantz Hegglin Landtschreiber Zug"

- 1) s. auch die Notizen von Beat Kaspar Zurlauben zu dieser Jahrrechnung in Zurlaubiana AH 100/108A
- 2) Vorgeschlagen wurde dann Peter Paul Theiler, s. ebenda AH 100/108A Pt. 20
- 3) s. ebenda AH 77/52
- 4) s. EA VI 2, 1779 Art. 406
- 5) s. ebenda 1962 Art. 256
- 6) s. ebenda 1938 Art. 149
- 7) s. ebenda 1989 Art. 446 sowie Zurlaubiana AH 100/108A Pt. 69
- 8) s. EA VI 2, 1992 Art. 460 sowie Zurlaubiana AH 100/108A Pt. 72
- 9) s. EA VI 2, 1945 Art. 179
- 10) s. ebenda 2038 Art. 262
- 11) s. ebenda 783 (Nr. 412), spez. 1949 Art. 200. Stadt und Amt Zug war dabei nicht durch Beat Kaspar Zurlauben vertreten.
- 12) s. ebenda 1949 Art. 202
- 13) s. ebenda 1843 Art. 76
- 13a) s. Zurlaubiana AH 102/48
- 13b) s. HBLS V 612
- 14) s. EA VI 2, 1856 Art. 168
- 15) s. ebenda 1885 Art. 129, s. Chronik der Good aus Mels und Flums 13, Nr. 20
- 16) s. EA VI 2, 1886 Art. 130
- 17) s. ebenda 1901 Art. 237
- 18) s. ebenda 725 (Nr. 387), spez. 1901 Art. 237. Wiederum war Stadt und Amt Zug nicht durch Beat Kaspar Zurlauben vertreten.
- 19) s. ebenda 2006 Art. 71
- 20) s. ebenda 2010 Art. 103 sowie Zurlaubiana AH 100/108A Pt. 63
- 21) s. EA VI 2, 757 c sowie Zurlaubiana AH 100/108A Pt. 14 und AH 117/78. 143

